

Reglement der Einwohnergemeinde Röschenz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Bestimmung	Erläuterungen
Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz ¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz ³ :	
A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG) Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.	Konkretisierung der Bestimmung in § 10 MBG. Der grundsätzliche Zweck der Mietzinsbeiträge ist gemäss Definition in § 1 MBG die Entlastung von Familien und Alleinerziehenden in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Mit den Mietzinsbeiträgen wird insbesondere der Eintritt in die Sozialhilfe verhindert.
B. Anspruchsvoraussetzungen	
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag ¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% der Jahresnettomiete zuzüglich maximal 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.	
² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich maximal 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.	Die angemessene Jahresnettomiete muss mindestens dem festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich maximal 20% als Nebenkosten entsprechen.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

<p>§ 3 Einkommensgrenze</p> <p>¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.</p>	
<p>§ 4 Vermögensgrenze</p> <p>¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.</p>	
<p>² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.</p>	<p>Ein Fahrzeug ist ein Vermögenswert, weshalb es grundsätzlich miteinberechnet werden muss. Die Gemeinden können nur vorsehen, dass ein Fahrzeug nicht eingerechnet wird, wenn es aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird.</p>
<p>C. Berechnungsgrundlagen</p>	
<p>Fakultativ</p>	
<p>§ 5 Hypothetisches Einkommen</p> <p>¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.</p>	<p>Die Gemeinden können festlegen, dass für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen einbezogen wird. Unter einem hypothetischen Einkommen ist ein Einkommen zu verstehen, das eine antragstellende Person erzielen könnte, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit bzw. ihre verbleibende Erwerbsfähigkeit soweit zumutbar nutzen würde.</p> <p>Falls die Gemeinden ein hypothetisches Einkommen in der Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigen möchte, stützt sie sich auf die bundesgerichtlichen Regeln zur Erwerbstätigkeit (vgl. <u>Urteil zur Erwerbstätigkeit gemäss Schulstufenmodell des Bundesgerichts</u>) ab. Zudem sind die konkreten Umstände zu beachten. So sind verschiedene Konstellationen denkbar, die einen Verzicht auf eine Erhöhung des Arbeitspensums begründen. In solchen Fällen (z.B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, Dauer der unterrichtsfreien Zeit pro Halbtage, Möglichkeit ausser-</p>

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

	<p>schulischer Drittbetreuung, Distanz zum Arbeitsort, erhöhte Betreuungslast bei mehreren oder von einer Behinderung betroffenen Kindern) sollen Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Arbeitspensen nicht oder in einem geringeren Mass erreicht werden.</p> <p>Die dahingehenden Details kann die Gemeinde in der Verordnung (siehe Absatz 2), im Reglement oder auf anderem Weg regeln. Auch wenn die Gemeinde auf eine explizite Regelung der Penssen verzichtet, ist die Praxis des Bundesgerichts anzuwenden.</p> <p>Beispiel für eine Regelung basierend auf dem erwähnten Bundesgerichtsurteil:</p> <p>«¹ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:</p> <p>Vor obligatorischer Einschulung: 0 %</p> <p>Ab obligatorischer Einschulung: 50 %</p> <p>Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %</p> <p>Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %</p> <p>² Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.»</p>
<p>§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe</p> <p>¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfverordnung⁶.</p>	
<p>D. Vollzugsbestimmungen</p> <p>§ 7 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.</p>	
<p>² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.</p>	<p>Die Gemeinde muss die Einwohnerinnen und Einwohner über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung informieren. Dies kann beispielsweise über ein Merkblatt sowie die nötigen Antragsformulare und einen Eintrag auf der Gemeinde-Webseite erfolgen.</p>

<p>³ Der Gemeinderat oder die vom Gemeinderat bestimmte Stelle entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.</p>	
<p>⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.</p>	
<p>§ 8 Verfahren</p> <p>¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung oder an die zuständige Stelle gemäss § 7 Abs. 1 einzureichen.</p>	
<p>¹ Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.</p>	
<p>² Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt Beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.</p>	
<p>³ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.</p>	
<p>§ 9 Auszahlung</p> <p>¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt für den Folgemonat ausbezahlt.</p>	
<p>² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.</p>	
<p>§ 10 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung oder der vom Gemeinderat bestimmten Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>	

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 4. Juni 1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1.1.2024 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2023.

Der Gemeindepräsident:



Holger Wahl

Der Gemeindeverwalter:



Jean-Michel Peressini

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 3. Mai 2024 genehmigt.